

URSPRUNGSZEUGNISSE & LIEFERANTENERKLÄRUNGEN

Wann wird welches Dokument für den Zoll benötigt?



Ursprungszeugnisse & Lieferantenerklärungen

■ REYHER informiert

Laufende Änderungen in Verordnungen und Vorgaben führen zu einer immer höheren Komplexität im Im- und Export. Daher ist es REYHER wichtig, dass unsere Geschäftspartner informiert sind und wissen, wann sie welches Dokument zur Vorlage beim Zoll für den Import und Export von Waren benötigen.



Unter Ursprungsnachweisen sind Ursprungszeugnisse und Lieferantenerklärungen zu verstehen. Sie werden im inter-

nationalen Warenverkehr immer dann vom Zoll verlangt, wenn der Ursprung einer Ware aufgrund entsprechender Vorschriften der Europäischen Union (EU) bzw. des Bestimmungslandes nachzuweisen ist. Angaben, die informationshalber für den Artikelstamm benötigt werden, stehen bei REYHER direkt auf dem Lieferschein. In diesen Fällen ist kein weiteres Dokument erforderlich.

Als Handelsunternehmen sind wir natürlich Spezialisten, wenn es um Import und Export geht, und sorgen für reibungslose Abläufe. Im Interesse unserer Kunden stellen wir selbstverständlich Ursprungsnachweise aus, sofern der Hinweis direkt bei der Auftragsvergabe erfolgt.

■ Was ist ein Ursprungszeugnis?

Das Ursprungszeugnis, kurz **UZ**, bestätigt offiziell den handelsrechtlichen (nicht präferenziellen) Ursprung, d. h. das Produktionsland, in dem eine bestimmte Ware hergestellt wird. Es hat somit keinen Einfluss auf Zollpräferenzen. Das Ursprungszeugnis ist import- wie exportseitig für die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, wie zum Beispiel Antidumping, sowie für die Überwachung von Importbeschränkungen und -kontingenten von Bedeutung.

Die Notwendigkeit eines UZ im internationalen Warenverkehr ist von den Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes abhängig.

Das Ursprungszeugnis ist ausschließlich im Original gültig, darf also nur einmal ausgestellt werden und gilt immer nur für eine Lieferung.

Wird für den weiteren Export ein Ursprungszeugnis benötigt, so kann dies unter Vorlage eines Original-Ursprungszeugnisses und/oder einer Lieferantenerklärung bei der jeweils zuständigen Handelskammer beantragt werden. Die Ausstellung eines UZ ist immer mit Kosten verbunden.

Bei REYHER werden Ursprungszeugnisse direkt online bei der zuständigen Handelskammer beantragt. Dies spart Botengänge und führt zu einer schnelleren Abwicklung.

■ Was ist eine Lieferantenerklärung?

Die Lieferantenerklärung, kurz **LE**, bestätigt offiziell den präferenziellen Ursprung. Damit wird darüber informiert, bei welchen zukünftigen Exportvorgängen die gelieferte Ware präferenzberechtigt ist.

Die EU hat mit einer Reihe von Drittländern Präferenzabkommen geschlossen, in denen Zollvergünstigungen vereinbart wurden. Das bedeutet, die Einfuhr in ein Land, mit dem ein solches Abkommen geschlossen wurde, kann zollfrei oder zumindest zollvergünstigt erfolgen. Sowohl Aussteller als auch Empfänger einer Lieferantenerklärung müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben.

Die Bezeichnung Lieferantenerklärung ist von den Zollbehörden vorgeschrieben. Sie darf jederzeit von Unternehmen, wie zum Beispiel Händlern oder Herstellern, ausgestellt werden. Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung gegenüber dem Empfänger und den Zollbehörden. Mit der Ausstellung sind in der Regel keine Kosten verbunden.

Zudem kann die Lieferantenerklärung als Vorbeleg für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses genutzt werden. Grundsätzlich gibt es zur Ausstellung einer Lieferantenerklärung keine gesetzliche Verpflichtung.

OPTIMIERUNG DES WARENVERKEHRS

IMPORT

aus Nicht-EU-Ländern mit oder ohne Präferenzabkommen



EINKAUF

- Ursprungszeugnis (UZ)
 - ▶ externe Kosten



EXPORT

in Nicht-EU-Länder mit oder ohne Präferenzabkommen



VERKAUF

- Ursprungszeugnis ▶ externe Kosten

HANDELSKAMMER

- ▶ Ausstellung, Beglaubigung von UZ
- ▶ Vorbeleg kann eine LE, LLE oder ein UZ sein

aus EU-Ländern



EINKAUF

- Lieferantenerklärung (LE) oder Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) ▶ in der Regel kostenlos

innerhalb der EU



VERKAUF

- In der Regel keinen Ursprungsnachweis

■ Wie unterscheiden sich Lieferantenerklärung und Langzeit-Lieferantenerklärung?

Eine Lieferantenerklärung kann auch als Einzel-Lieferantenerklärung bezeichnet werden. In diesem Fall ist sie nur für eine einzelne Lieferung von Waren gültig. Sie wird in der Regel genutzt, wenn sich der präferenzrechtliche Ursprung der Waren verändert oder unterschiedlich ist. Eine sogenannte Langzeit-Lieferantenerklärung, kurz LLE, wird überwiegend von produzierenden Unternehmen ausgestellt. Immer wenn ein Lieferant einem bestimmten Käufer über einen längeren Zeitraum regelmäßig Waren mit gleichem präferenzrechtlichem Ursprung liefert, kann er eine LLE ausstellen. Sie ist für zukünftige Lieferungen derselben Ware für maximal zwei Jahre gültig.

■ Codierung

Auf der Website zoll.de sind viele Informationen rund um Warenursprünge und Präferenzen abrufbar. Ebenso findet sich dort eine Seite, die Aufschluss über aktuelle Präferenzregelungen der Europäischen Union gibt. Die dort abgebildete Tabelle enthält Informationen zu den Ländergruppen und deren Codierung nach Alpha-2.

Der folgende QR-Code und Link führen direkt zur Tabelle, die auf der Website zoll.de zur Verfügung steht.



Externer Link:
http://www.wup.zoll.de/wup_online/uebersichten.php?id=1



040 85363-0



mail@reyher.de



www.reyher.de

F. REYHER Nchfg. GmbH & Co. KG

Haferweg 1

22769 Hamburg

■ REYHER überzeugt

Wir als erfahrenes Handelsunternehmen sind Spezialisten im internationalen Warenverkehr und sorgen für reibungslose Abläufe für unsere Kunden.

- ✓ Schnelle Abwicklung von Ursprungszeugnissen, die wir direkt online bei der zuständigen Handelskammer beantragen.
- ✓ Kostenfreie Ausstellung von Lieferantenerklärungen.
- ✓ Angaben für den Artikelstamm stehen direkt auf dem Lieferschein.
- ✓ Herkunftsangaben stehen auf der Rechnung.
- ✓ Durch verschiedene Bezugsquellen sorgt REYHER für den kostenoptimierten Einkauf von Waren in höchster Qualität, die ständig im Lager verfügbar sind.

■ Fakten in Kürze

- ✓ Rechtsgrundlage für die Ausstellung der Dokumente ist die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – Unionszollkodex (UZK) ergänzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 und bei Ursprungszeugnissen zusätzlich in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446.
- ✓ Lieferantenerklärungen werden für den Warenverkehr innerhalb der EU genutzt. Für den Im- und Export von Waren in andere Länder ist oftmals ein Ursprungszeugnis zwingend erforderlich.
- ✓ Lieferantenerklärungen nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 werden in der Regel kostenlos von Unternehmen ausgestellt. Ursprungszeugnisse dagegen sind immer mit Kosten verbunden, da sie von den Handelskammern beglaubigt werden.
- ✓ Für die Ausstellung beziehungsweise Beglaubigung eines Ursprungszeugnisses kann als Vorlage bei der Handelskammer ein Ursprungszeugnis oder eine Lieferantenerklärung genutzt werden.